



Reisekostenordnung der SchachFreunde Schwaigern 2009 e.V.

§ 1 Anspruchsberechtigte

- Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Reisekostenvergütungen, sofern sie an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen von Verbandsorganen teilnehmen oder eine Dienstreise im Auftrag des Vereins unternehmen. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes.

- Ordentliche Mitglieder oder ausdrücklich im Auftrag des Vereins handelnde Nichtmitglieder haben Anspruch auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

§ 2 Umfang der Vergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenregelung
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
3. Tagegeld
4. Übernachtungsgeld
5. Sitzungsgelder
6. Erstattung von Nebenkosten

§ 3 Fahrtkostenregelung

Der Vereinsvorstand regelt die Fahrtkostenerstattung in Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes durch Beschluss.

§ 4 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 30 Cent.

Die Mitnahmeentschädigung beträgt 2 Cent je Person und Kilometer.

§ 5 Tagegeld

Die Höhe des Tagesgeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Teilnahme an Schachsportveranstaltungen als Spieler gilt nicht als Dienstreise.

Das Tagegeld beträgt demnach bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- mindestens 8 Stunden 6,00 €
- mindestens 14 Stunden 12,00 €
- mindestens 24 Stunden 24,00 €

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, wird das ihm zustehende Tagegeld gekürzt, und zwar beim Frühstück um 20 Prozent, beim Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent. Wird bei Sitzungen des Vereins oder von Verbänden, dem der Verein angehört, unentgeltlich Verpflegung und Getränke zur Verfügung gestellt, entfällt ein Tagegeld.

§ 6 Übernachtungsgeld

Der Dienstreisende erhält die notwendigen Übernachtungskosten gegen Beleg erstattet.

§ 7 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung eines Organs, Ausschusses oder einer Kommission von Verbänden, dem der Verein angehört, erhält der Teilnehmer ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Sitzungsdauer von

- mindestens 4 Stunden 6,00 €
- mindestens 6 Stunden 12,00 €
- mindestens 8 Stunden 18,00 €

§ 8 Erstattung von Nebenkosten

Zur Erledigung von Dienstgeschäften notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt auch für die Schachjugend des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde durch den Vorstand am 11. April 2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgemacht.

Schwaigern, den 11. April 2014 / Unterschriften:

Ottmar Seidler
1. Vorsitzender

Uwe Single
stellv. Vorsitzender

Hans Hieber-Kugel
Schriftführer

Stephen Bentzin
Kassenwart